

# Die Wildeneywirtin [Schluss]

Autor(en): **Lerch, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **33 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-633442>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Wildenenwirtin

VON CHRISTIAN LERCH

(Schluss)

## Die Folter

Auf der Gerichtsschreiberei herrscht lebhafter Betrieb. Die Gänsekiele eilen geschäftig über die grossen Folio-bogen. Das Personal des Gerichtsschreibers, unterstützt durch willige Hilfskräfte, fertigt Abschriften der Verhör-akten an. Die Gnädigen Herren wollen die Einzelheiten dieser grausigen Mordgeschichte gründlich kennen lernen. Ist es nicht göttliche Fügung, ja, ein Wunder, dass man des geflüchteten Christen hat habhaft werden können? Ein solches Wunder verpflichtet die ohnehin gewissenhafte Regierung zu grösster Klugheit und Gerechtigkeit. Die Akten werden studiert, kreuz und quer. In langen, eifrigen Diskussionen wägen die würdigen Herren den Wert dieser und jener Aussage ab. Freilich: die Untersuchung ist auf dem toten Punkte angelangt. Auch Herr Heimlicher Tillier, von dessen Eingreifen man ein rasches Endergebnis erhoffte, hat die Waffen strecken müssen. „Nun bleibt nichts übrig als die Folter“, stellen selbst die mildgestimmten und zaudernden, vom Geiste der Aufklärung erfüllten Menschenfreunde im Rate fest.

Am 9. Juni kommt die Wirtin als erste an die Reihe. Man bindet ihr die Hände auf dem Rücken zusammen und zieht sie an den Händen in die Höhe. Das heisst man „leer aufziehen“. Zehn Minuten bleibt Vreni in dieser Stellung. Sie schreit laut vor Schmerzen, aber sie will nichts bekennen — nichts zu bekennen haben.

Am 18. Juni wird Christen in gleicher Weise gefoltert, ebenfalls ohne dass das Dunkel der Mordaffäre aufgeheilt würde. Drei Tage später muss er neuerdings antreten, und diesmal hängt man ihm einen 25pfündigen Stein an die Füsse. Jetzt gibt er endlich zu, gewusst zu haben, dass die Wurst vergiftet war. Das Vreni habe ihm Tuch für ein Hemd zugesagt, habe ihm die Heirat versprochen, und ausserdem habe es ihm 100 Kronen verheissen, falls er wieder nach Holland gehe. Er sei nämlich Ende Juni deswegen aus Holland zurückgekommen, weil ihm Vreni geschrieben habe, sie fühle sich Mutter. Diesen Brief habe er in Holland dem Regimentspfarrer und dem Leutnant

gezeigt und habe auf deren Anraten seine Entlassung verlangt und erhalten. Als er aber zurückgekehrt sei, habe ihm Vreni gestanden, die Sache mit der Mutterschaft stimme nicht.

Eine Woche später bestätigte Christen, diesmal ohne Folter, diese Aussagen. Infolgedessen muss jetzt Vreni ihrerseits zum zweiten Male den peinlichen Gang antreten. Der fünfundzwanzigpfündige Stein vermag sie nicht zum Geständnis zu bringen!

„Während der Marter“, sagt das Protokoll, „wurden ihr hievorige Fragen zu verschiedenen Malen wiederholet, die es aber beständig und kech verneinte, mit harter Be-theürung seiner Unschuld und der Provocation, dass derjenige, so ihns zum Tod verurteile, in Zeit 8 Tagen mit ihm vor dem Richterstuhl Gottes erscheinen solle. Dero-halb wurde es nach 10 Minuten herabgelassen, loosgebunden und an sein Ort geführt.“

## Ein Totenbett

Uli Strübi ist im Turme schwer erkrankt. Man trägt ihn in die nahe Insel. Der Insel-Chefarzt schüttelt den Kopf; der Patient hat wohl nicht mehr lange zu leben.

Grossweibel und Gerichtsschreiber betreten das Krankenzimmer und finden den Kranken in sehr schwachem Zustande, aber noch im Besitze seiner vollen Geisteskräfte vor. Man fragt ihn, ob man ihm seine in den Verhören gemachten Aussagen vorlesen solle? Vielleicht hätte er etwas abzuändern oder zu ergänzen?

Der todkranke Uli winkt mit schwacher Hand ab. Er habe das Protokoll über seine Aussagen oft genug ablesen hören und erinnere sich sehr gut an alles. Er habe nichts abzuändern und nichts beizufügen und könne mit ruhigem Gewissen vor Gottes Richterstuhl treten.

Still verlassen die beiden Beamten das Sterbezimmer. Hier hat die Ewigkeit gesprochen.

## Christens letzte Nacht

Am 16. August betritt der Grossweibel Christens Zelle. Der Gefangene springt auf; er ahnt, was seiner wartet — das Todesurteil.

So ist es auch. Der Grosse Rat hat sein Machtwort gesprochen. Eine Nacht noch ist dem Todgeweihten vergönnt. Die soll er, wie es der Brauch, nicht im Turme verbringen, sondern im Armesünderstübli im Rathaus. Vom Augenblick an, da er diese Kammer betritt, weilen ständig zwei Geistliche bei ihm. Sie bringen ihm allerhand Spenden für den Leib und Trost für die Seele. Sie lösen sich alle sechs Stunden ab, und zwei begleiten ihn zur Richtstätte.

Diesen letzten Gang zu schildern, sei dem Erzähler erlassen... aber einen Blick in die Berichte der acht Geistlichen (sieben Kandidaten der Theologie und ein Helfer) will er dem Leser gönnen. Die Regierung hat nämlich zweierlei zu erfahren gewünscht: ob Christen auf seinen Aussagen über die Wirtin beharrt und ob er ihr in seinem Herzen verziehen habe.

Kandidat Lautenburger bejaht beides, fügt jedoch bei: „Wenn ich ein Urtheil über des Strübis Aussagen fällen sollte, wäre ich darüber sehr verlegen.“ Kandidat Nonhebel hat den Verurteilten sagen hören: „Es wäre nicht recht, wenn das Vreni nicht abgestraft würde, da es doch schuld

## Januar

WERNER P. BARFUSS

Wieder ist es Januar,  
wieder bricht ein neues Jahr  
aus des Schicksals dunklem Schoß.

Zwölf ist der Gezeiten Zahl.  
Unzählbar sind Luft und Qual —  
und ein Jahr von vielen bloß.

Güte schafft aus Vielheit Zucht.  
Gottes Gnad' erweckt die Frucht,  
Helle wächst aus dunklem Schoß.

an meinem Unglück und an seines Mannes Tode ist.“ Den Kandidaten Ith und Stephani hat Christen erzählt, er sei durch die Wirtin nach und nach ins Unglück gezogen worden, erst durch Wohltaten, dann durch Liebe, dann durch die Verleitung zum Verbrechen. Trotzdem hat er den Wunsch ausgesprochen, dass auch sie einst selig werden möge.

Helfer Messmer und Kandidat Bertschinger berichten, Christen habe auf der Richtstätte unter drei Malen den Zuschauern zugerufen: „Hütet euch vor dem Weibervolk und nehmt ein Beispiel an mir!“

#### Vreni

Am 26. August wird die Wirtin zum dritten Male gefoltert, nunmehr mit dem fünfzigpfündigen Steine. Was sagt sie in ihren argen Schmerzen aus? „Ich habe die Wahrheit gesprochen. Ich bin am Tode meines Mannes unschuldig. Ich habe vorher nichts davon gewusst, und darauf will ich sterben, wenn es sein muss.“

Der Grosse Rat hat nun zu entscheiden. Wohl hält sie mancher für schuldig und möchte sie, trotz aller Beteuerungen, demgemäss bestrafen; aber die Mehrheit will durchaus kein Urteil fällen, das sich nicht auf ein Geständnis stützen kann. Endlich findet der Rat einen Mittelweg. Die Wirtin wird in einer Pfründerstube des Klosters Interlaken untergebracht. Sie gilt als Gefangene; wenn sie sich aber gut aufführt, so darf sie am Tage im Klosterhof spazieren, selbstverständlich unter Aufsicht. Der Grosse Rat hofft, diese Einkerkierung — eine Art verlängerter Untersuchungshaft — werde mit der Zeit die hartgesottene Sünderin zur Selbsteinkehr und zum Geständnis bringen.

#### Drei Nachspiele

Am 10. Dezember 1774 schreitet Sami Strübi als freier Mann durch das Portal des Schallenhäuses. Seine greisen Eltern haben dringend darum gebeten, man möge ihnen

diesen Sohn zurückgeben, damit er an Stelle der zwei Toten seine Kindespflichten erfüllen möge. Die Gnädigen Herren haben dieser Bitte Gehör geschenkt und dem Sami ungefähr die Hälfte seiner Strafe nachgelassen. Nur darf er ein Jahr lang seine Heimatgemeinde nicht verlassen und muss während sechs Monaten vom Pfarrer in der christlichen Religion unterrichtet werden.

Im Herbst 1777 kommt von Interlaken schlimme Kunde. Verena Läbig ist keineswegs die büssende Magdalena, als die man sie sich anfänglich vorstellen zu können glaubte. Sie erwartet ein Kind, will diese Tatsache aber nicht wahr haben. Hartnäckig streitet sie alles ab, obschon der Vater, ein verheirateter Diener des Landvogts, sogleich erschrocken seinen Fehler zugegeben hat. Im November erblickt das Kind das Licht der Welt... und nun kann Vreni nicht mehr leugnen. Die Gnädigen Herren verurteilen sie zu lebenslänglichem Schallenhause.

Der Schallenmeister nimmt ihr Signalement auf: das also ist die berühmte Wildeneywirtin? Klein von Statur; schwarzbraune Haare; grosse, braune Augen; lange, spitze Nase; weiter Mund mit dicken Lippen; langes, bleiches Gesicht mit einigen Pockennarben.

Und neunzehn Jahre später. Verena Läbig ist seit Jahren Unterköchin im Schallenhause und führt sich untadelhaft auf. Die Gnädigen Herren lesen nachdenklich ihr Gesuch um Begnadigung. „Begnadigung? Schliesslich, warum nicht? Was auch ihre Schuld gewesen sein mag, sie hat gebüsst.“

Am 6. September 1796 verlässt Vreni Läbig das Schallenhause.

Sie pilgert still und einsam ihrer emmentalischen Heimat zu. Ihre Fusstapfen verlieren sich im Schweigen der Zeit. Ihr Wissen um die Mordtat an Hans Laubi nimmt sie — wann, das weiss der Erzähler nicht — mit ins Grab.

Warst du schuldig, Wildeneywirtin? Wer das zu ergründen vermöchte!

## Vom Ausbau des Schulturnens im Kanton Bern

Was auch der grösste Optimist vor auch nur Jahresfrist nicht zu erhoffen wagte, ist Wirklichkeit geworden: In den Schweizer Schulen wird eine dritte Turnstunde eingeführt. Fast möchte man sagen, „in aller Stille“ ist eine neue Verordnung über den Vorunterricht herangereift und am 1. Dezember des vergangenen Jahres vom Bundesrat auf den 1. Januar 1942 in Kraft erklärt worden. Ihr erster Abschnitt befasst sich mit dem Schulturnen und erklärt u. a. die schon seit vielen Jahren von allen Befürwortern einer genügenden körperlichen Ausbildung unserer Jugend dringend geforderte dritte Turnstunde für die Knaben als obligatorisch. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass „überdies Spiel- und Sportnachmittage, Geländeübungen und Wanderungen durchgeführt werden sollen. Im Winter soll insbesondere Skilauf betrieben werden.“ Dann verpflichtet die neue Verordnung jeden Schweizerschüler, am Ende seiner Schulpflicht eine Prüfung abzulegen, die über die erreichte körperliche Leistungsfähigkeit Rechenschaft zu geben hat. Die Durchführung dieser Prüfungen ist durch die kantonalen Schulbehörden vorzunehmen. Jeder Schüler erhält ein Leistungsheft, in das die Prüfungsergebnisse

einzutragen sind. Diese Neuordnung legt den Kantonen die Pflicht auf, in wesentlich höherem Masse für den Turnunterricht in der Schule zu sorgen, als es bisher geschehen ist. Zwar wird die Durchführung der erwähnten Verordnung noch vielerorts auf nicht geringe Hindernisse stossen, da besonders auf dem Lande noch vielfach Turnplätze und natürlich auch Turnhallen fehlen. Auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Turnen lässt noch oft zu wünschen übrig, indem der neuzeitliche Turnunterricht die wesentlich grösseren Anforderungen an den Turnlehrer stellt, als die Turnstunden, wie sie vielleicht noch vor zehn und mehr Jahren durchgeführt wurden.

So erwachsen denn den kantonalen Schulbehörden mancherlei Aufgaben, die zwar schon jetzt teilweise gelöst worden sind, die aber durch die neuen eidgenössischen Vorschriften ein Ausmass erreichen, das nur durch eine Neuordnung des Turnwesens auch auf kantonalem Gebiet erfüllt werden kann.

Dieser Tage hat nun der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion ein „Reglement über die kantonalen Turnexperten“ in Kraft gesetzt, welches den angedeuteten neuen Anforderungen Rechnung



Fritz Müllener